

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 22. August 2012

**966. Schriftliche Anfrage von Peter Küng und Patrick Hadi Huber betreffend Wegweisung von alkoholkonsumierenden Parkbesuchenden der Bäckeranlage.** Am 27. Juni 2012 reichten Gemeinderat Peter Küng (SP) und Gemeinderat Patrick Hadi Huber (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2012/273, ein:

Der Sprecher der Stadtpolizei, Marco Cortesi, wird auf tagesanzeiger.ch vom 22. Juni 2012 im Zusammenhang mit der Wegweisung von alkoholkonsumierenden Parkbesuchenden der Bäckeranlage folgendermassen zitiert:

«Wenn ein paar junge Leute am Abend zusammensitzen und Bier trinken, haben wir nichts dagegen. Aber dass tagsüber in der Nähe vom Kinderspielplatz Alkohol konsumiert wird, akzeptieren wir nicht.» Und weiter unten: «Im Moment haben wir keine Probleme in der Bäckeranlage (...) Mit diesen Massnahmen stellen wir sicher, dass sich Mütter und Kinder auch wohlfühlen».

Ferner bestätigt Cortesi im Artikel, dass in diesem Zusammenhang bereits ein 24-stündiges Rayonverbot ausgesprochen wurde.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist es bereits vorgekommen oder wäre es denkbar, dass Besucherinnen und Besucher der Bäckeranlage oder anderer öffentlicher Plätze der Stadt Zürich weggewiesen werden, wenn sie tagsüber Alkohol konsumieren, ohne sich gesetzeswidrig verhalten zu haben?
2. Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage handelt die Polizei so und wie begründet der Stadtrat diese Praxis?
3. Wurde in diesem Zusammenhang tatsächlich auch schon ein Rayonverbot ausgesprochen?
4. Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurde so verfahren, und wie stellt sich der Stadtrat zu diesem Fall?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Einleitende Bemerkungen betreffend Wegweisungen und Fernhaltung von Personen gemäss Polizeigesetz:** Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass in der Stadt Zürich kein Alkoholkonsumverbot herrscht. Das heisst, dass auf öffentlichen Plätzen in der Stadt Zürich Alkohol getrunken werden darf. Die Stadtpolizei Zürich hat die Aufgabe, die Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum aufrecht zu erhalten. Zu diesem Zweck darf sie Personen von einem Ort wegweisen oder sie für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder wenn diese Dritte erheblich belästigen, gefährden oder an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindern (§ 33 lit. a und b PolG). Auch darf die Polizei Personen wegweisen oder fernhalten, wenn Einsatzkräfte wie Polizei, Feuerwehr oder Rettungskräfte behindert oder gefährdet sind, wenn Personen ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind oder zur Wahrung der Rechte von Personen, insbesondere zur Wahrung der Pietät (§ 33 lit. c, d und e PolG). Diese Stufe der Wegweisung/Fernhaltung wird durch die Stadtpolizei mündlich erteilt (die Stadtpolizei spricht von Wegweisung 1).

Widersetzt sich eine Person der angeordneten Wegweisung oder Fernhaltung, darf die Polizei sie zu einer Polizeidienststelle bringen und ihr dort mittels schriftlicher Verfügung verbieten, den betreffenden Ort für maximal 24 Stunden zu betreten (§ 34 Abs. 1 PolG). Die Stadtpolizei bezeichnet diese Gesetzesanwendung als Wegweisung 2.

In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Person wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, darf die Polizei eine Wegweisung gemäss

§ 34 Abs. 2 PolG aussprechen, welche bis höchstens 14 Tage verfügt werden kann (so genannte Wegweisung 3).

Mit der Wegweisungsverfügung werden die Dauer und der räumliche Geltungsbereich der Massnahme festgelegt (§ 34 Abs. 3 PolG). Bei einer Wegweisung 1 erfolgt dies mündlich, bei den Wegweisungen 2 und 3 zusätzlich auch schriftlich, d. h. durch Abgabe der Verfügung. Bei einer Wegweisung 3 gibt die Stadtpolizei zudem immer einen Plan ab, auf welchem das betreffende Gebiet angezeigt wird. Falls die betroffene Person im Wegweisungsgebiet wohnt oder arbeitet, ist ihr der direkte Zugang zum Wohnort oder zur Arbeitsstelle gestattet.

**Einleitende Bemerkungen betreffend Situation Bäckeranlage:** Öffentliche Plätze in der Stadt Zürich, also Parkanlagen, Schulhausplätze, Strassenkreuzungen oder Ähnliches, werden stark genutzt und sollen allen Bevölkerungsgruppen zugänglich sein. Die Stadtverwaltung versucht, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen oder interveniert, falls es zu Nutzungskonflikten kommt. Diese Beurteilung wird regelmässig anhand einer Kriterienliste durch departementsübergreifende Arbeitsgruppen durchgeführt (die Leitung liegt bei der Arbeitsgruppe «Sicherheit im Langstrassengebiet», der Nachfolgeorganisation von «Langstrasse Plus»). Aufgrund der unterschiedlichen Nutzung der Plätze und der verschiedenen Personen, die sich dort aufhalten, sind für jeden Platz andere Regeln «richtig». Es gelten jedoch für alle grundsätzliche Verhaltensregeln wie kein Drogenkonsum, keine Unordnung und keine Belästigung anderer Bevölkerungsteile.

Um die heikle Situation auf der Bäckeranlage zu verstehen, verweist der Stadtrat auf folgende Ausgangslage: Auf der Bäckeranlage etablierte sich über mehrere Jahre, vorwiegend beim Wasserbecken, eine Betäubungsmittel- und Alkoholszene. In den Sommermonaten zählte die Szene neben dem Wasserbecken (Seite Feld-/Hohlstrasse) 40 bis 50 Betäubungsmittelkonsumierende und Alkoholabhängige. Sie liessen ihre Hunde im Becken baden. Glasscherben und Abfall aller Art befanden sich am Boden des Beckens und verhinderten eine Nutzung durch die Kinder. Die Glasscherben sowie die Betäubungsmittel-Utensilien (Spritzen) stellten für die Benutzenden eine hohe Gefährdung dar. Im Sommer 2011 konnte mit grossem Aufwand und intensiver Zusammenarbeit verschiedener städtischer Departemente diesen unhaltbaren Zuständen ein Ende gesetzt werden. Um ein friedliches Nebeneinander zu gewährleisten, wurde die «Randständigenszene» von der Stadtverwaltung gebeten, sich ab Frühling 2012 auf der Seite Stauffacherstrasse aufzuhalten. Das Wasserbecken und die Spielplätze können nun von den Kindern unbeschwert benutzt werden. Damit Nutzungskonflikte langfristig entschärft werden können, findet zweimal pro Jahr der Runde Tisch «Sicherheit in der Bäckeranlage» unter Beteiligung verschiedener städtischer Dienstabteilungen und weiteren involvierten Stellen statt.

**Zu den Fragen 1 und 2:** Wer sich gesetzeskonform verhält, die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet und auch keine Dritten belästigt, wird nicht weggewiesen, auch wenn er Alkohol konsumiert. Es kann jedoch vorkommen, dass Besucherinnen und Besucher der Bäckeranlage und anderer öffentlicher Plätze in der Stadt Zürich Dritte erheblich belästigen (z. B. durch übermässigen Alkoholkonsum), die öffentliche Sicherheit und Ordnung derart gefährden oder den Platz für sich oder ihre Gruppierung so beanspruchen, dass andere an der Nutzung gehindert werden. Wenn die gesetzlichen Bedingungen nach § 33 PolG erfüllt sind, können solche Personen von der Bäckeranlage oder anderen Plätzen weggewiesen werden.

Personen, welche der Alkohol-/Randständigenszene zugeordnet werden müssen, werden in den öffentlichen Anlagen geduldet, solange sie nicht Dritte erheblich belästigen oder diese an der Nutzung des öffentlichen Raums hindern. In der Bäckeranlage wird solchen Personen während den Sommermonaten ein Platz auf der Seite Stauffacherstrasse zugewiesen. Damit soll sichergestellt werden, dass das Wasserbecken bestimmungsgemäss den Eltern und Kindern zur Verfügung steht. Dieses Vorgehen wird jeweils im Frühjahr durch Mitarbeitende von sip züri und der Stadtpolizei vorangekündigt und wird von der Szene auch akzeptiert. Bei

dieser Massnahme handelt es sich nicht um eine formelle Wegweisung nach § 33 PolG, sondern nur um eine Platzzuweisung. Diese stützt sich auf den polizeilichen Grundauftrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäss § 3 PolG und konkretisiert sich durch die Art. 1 und 4 APV.

**Zu den Fragen 3 und 4:** Wegweisungen sind immer mit einem Verbot zum Betreten eines bestimmten Gebiets verbunden. Dauer und Umfang des Gebiets sind von der Art der Wegweisung (vgl. einleitende Bemerkungen) abhängig.

Vor dem Stadtrat  
die Stadtschreiberin  
**Dr. Claudia Cuche-Curti**